

2. Oktober 2026

8. Planänderungs- bescheid

Planänderungsbescheid zum
Planfeststellungsbeschluss vom 21. August 2024

Vorhaben 1 BBPlG: Emden Ost – Osterath („A-Nord“)
Vorhaben 78 BBPlG: Grenzkorridor II – Hanekenfähr („DolWin4“)
Vorhaben 79 BBPlG: Grenzkorridor II – Hanekenfähr („BorWin4“),
jeweils Abschnitt NDS1 (Emden Ost („A-Nord“) bzw. Emden
 („DolWin4 und BorWin4“) bis Landkreisgrenze Leer/Emsland)



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ X#3
Datum: 02.10.2026

8. Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG für

Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes
Emden Ost – Osterath („A-Nord“)

Vorhaben Nr. 78 des Bundesbedarfsplangesetzes
Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste) („DolWin4“)

Vorhaben Nr. 79 des Bundesbedarfsplangesetzes
Grenzkorridor II – Hanekenfähr (Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste) („BorWin4“)

Planfeststellungsabschnitt NDS1
Emden Ost („A-Nord“) bzw. Emden („DolWin4
und BorWin4“) bis Landkreisgrenze Leer/Ems-
land

Vorhabenträger:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Amprion Offshore GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	6
I. Feststellung	6
II. Planunterlagen	7
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	8
B. BEGRÜNDUNG	8
I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans	8
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Zuständigkeit	9
2. Verfahren	10
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung	11
b) UVP-Vorprüfung	12
c) Ergebnis der UVP-Vorprüfung	14
4. Materiell-rechtliche Bewertung	14
a) Planrechtfertigung	15
b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	15
c) Abwägung	16
d) Abschließende Gesamtbewertung	17
C. Hinweise	17
I. Kosten	17
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides	17
D. Rechtsbehelfsbelehrung	18

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) Emden Ost – Osterath (A-Nord) sowie für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungserdkabelverbindungen der Vorhaben Nrn. 78 und 79 BBPIG Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4 und BorWin4), jeweils Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste, der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH im Abschnitt NDS1 (Emden Ost bzw. Emden bis Landkreisgrenze Leer/ Emsland) vom 21.08.2024, Gz. 802 – 6.07.01.02/1-2-1 #25 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss), wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH und der Amprion Offshore GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträger) vom 25.08.2026 im Bereich zwischen den Stationierungslinien (SL) von SL002_0+166 und SL002_0+262, SL001_0+395 und SL001_0+430 sowie zwischen SL002_0+135 und SL002_0+170 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.¹

Es wird gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG festgestellt, dass für die in den Antragsunterlagen dargestellte temporäre Grabenverrohrung sowie die Änderungen der Systemachsen die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 planfestgestellten Vorhaben können gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden:

Temporäre Grabenverrohrung innerhalb der Planfeststellungsgrenzen zur Realisierung der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 bei SL002_0+166 und SL002_0+262 sowie Anpassung der Systemachsen der vier Systeme zwischen SL001_0+395 und SL001_0+430 sowie des Systems A von A-Nord zwischen SL002_0+135 und SL002_0+170.

Durch diesen Änderungsbescheid wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben (einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen) und hinsichtlich aller von ihnen berührten öf-

¹ Dem vorliegenden Bescheid waren im verfahrensgegenständlichen Abschnitt NDS1 bereits folgende Planänderungen vorausgegangen: 1. Planergänzungsbescheid vom 10.12.2024, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ II#3, 2. Planänderungsbescheid vom 07.05.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ III#3, 3. Planänderungsbescheid vom 27.08.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ IV#3, 4. Planänderungsbescheid vom 29.08.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ V#3, 5. Planänderungsbeschluss vom 27.10.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ VI#3, 6. Planänderungsbescheid vom 02.12.2025, Gz.: 802 – 6.07.01.02_1/1-2-1 PÄ VII#3 sowie 7. Planänderungsbescheid vom 16.03.2026, Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ VIII #3.

fentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ändern bzw. ergänzen die unter Ziffer A.II des Ausgangsbeschlusses vom 21.08.2024 sowie die unter Ziffer A.I.2 des 1. Planergänzungsbescheides vom 10.12.2024, die unter Ziffer A.II des 2. Planänderungsbescheides vom 07.05.2025, die unter Ziffer A.II des 3. Planänderungsbescheides vom 27.08.2025, die unter Ziffer A.II des 4. Planänderungsbescheides vom 29.08.2025, die unter Ziffer A.II des 5. Planänderungsbeschlusses vom 27.10.2025, die unter Ziffer A.II des 6. Planänderungsbescheides vom 02.12.2025 sowie die unter Ziffer A.II des 7. Planänderungsbescheides vom 16.03.2026 aufgeführten Planunterlagen:

Genehmigte Unterlagen:

- C2.2 – Plananlage Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne (M 1:2.000), Blatt 3 (August 2026, Version 3.0),
- C4 – Plananlage Planverzeichnis Kreuzungsdetailpläne (Einzelfälle), Blätter 1 und 2 (August 2026, Version 3.0),
- D2.2 – Rechtserwerbsverzeichnis (August 2026, Version 7.0),
- F4.6 – Plananlage Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blätter 6 und 7 (August 2026, Version 3.0),
- H1.3 – Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässer-randstreifen, Kap. 5.2 (Juli 2026, Version 5.0),
- H1.6 – Plananlagen zur wasserrechtlichen Antragsstellung, Blätter 5 und 6 (September 2026, Version 3.0),

Weitere Unterlagen:

- Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG. Beschreibung der 8. Planänderung (August 2026, Version 1.1),
- F4.5 – Plananlage Bestand/ Konfliktkarte, Blatt 8 und 9 (September 2026, Version 3.0),
- H1.3 – Antragsunterlagen zur Querung von oberirdischen Gewässern und Gewässer-randstreifen, ausgenommen Kap. 5.2 (Juli 2026, Version 5.0),
- J3.3 – Plananlage Bestand / Konflikte (M 1:2.000), Blatt 7 (August 2026, Version 3.0),
- J3.4 – Plananlage Bodenschutzplan (M 1:2.000), Blatt 7 (August 2026, Version 3.0),
- Anlage 01 – Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVPg (August 2026, Version 1.0).

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Wasserhaushalt – Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde erteilt wasserrechtliche Genehmigungen für die temporäre bauzeitliche Verrohrung von oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG i. V. m. § 57 NWG an folgendem Punkt (Tabelle 1):

Tabelle 1: Temporäre bauzeitliche Verrohrungen von oberirdischen Gewässern

Nr.*	Gewässer- Bezeichnung	Stationierung	Bauweise	Rohrlänge (in Metern)	Lage- plan* Blatt-Nr.
85	keine Angabe	SL000_0+012_PAE7	BE-Fläche	95,8 m	16, 17

*Unterlage H1.6

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Die Vorhabenträger beantragen die temporäre Grabenverrohrung innerhalb der Planfeststellungsgrenzen zur Realisierung der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 im Bereich zwischen SL002_0+166 und SL002_0+262 sowie die Anpassung der Systemachsen der vier Systeme zwischen SL001_0+395 und SL001_0+430 sowie des Systems A von A-Nord zwischen SL002_0+135 und SL002_0+170.

Grabenverrohrung bei SL_002+166 und SL_002+262

Zur Herstellung einer Baueinrichtungsfläche für die Muffengrube M_2_0 ist es erforderlich für den parallel verlaufenden westlichen Graben eine temporäre Verrohrung auszuführen. Die temporäre Verrohrung des Grabens wurde im Rahmen der Planfeststellung zwar in den naturschutzfachlichen Unterlagen (u. a. Unterlage F1, UVP-Bericht und Unterlage F4, LBP) berücksichtigt, ist jedoch in den wasserrechtlichen Unterlagen nicht betrachtet worden, so dass die für die Verrohrung erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nicht Bestandteil des Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 geworden ist. Mit dem verfahrensgegenständlichen Antrag werden die wasserrechtlichen Unterlagen aus dem Planfeststellungsverfahren ergänzt und die entsprechend notwendige wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Im Bereich des westlichen Grabens parallel zu der Muffengrube M_2_0 wird zwischen SL002_0+166 und SL002_0+262 eine temporäre Verrohrung des Grabens beantragt. Die Verrohrung ist über eine Länge von ca. 95 m mit einem Rohr in DN200 vorgesehen. Die Verrohrung wird so ausgeführt, dass oberhalb davon die Baueinrichtungsfläche für die Muffengrube M_2_0 durchgehend hergestellt werden kann.

Änderung der Systemachsen bei den Muffengruben M_1_1 und M_2_0

In der Detailplanung der Anschlüsse zwischen den Muffengruben M_1_1 und M_2_0 über die Schachtbauwerke an das Tunnelbauwerk hat sich gezeigt, dass eine Änderung des Ausgangsbeschlusses notwendig wird. Durch den Anschluss der Tunnelbauwerke über eine Kabelschutzrohranlage an die Muffengrube und unter Beachtung eines horizontalen und vertikalen Bogens, der erstellt werden muss, ergibt sich eine Rohrführung, mit der die im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 planfestgestellten Systemachsen in den Bereichen zwischen SL001_0+395 bis SL001_0+430 (alle vier Systeme) und zwischen SL002_0+135 bis SL002_0+170 (nur System A von A-Nord) nicht mehr hergestellt werden können.

Aufgrund der Anpassung der Planung des Tunnelbauwerks und der angrenzenden Schachtbauwerke im Zuge der 5. Planänderung erfolgt die Anbindung zwischen den Schachtbauwerken des Ems-Seitenkanals (ESK) und den angrenzenden Muffengruben M_1_1 und M_2_0 mittels einer Kabelschutzrohranlage bis in die Muffengruben (vormals offene Verlegung in den Schachtbauwerken und den Anbindungen in die Muffengruben). Die Kabelschutzrohranlage wird dazu in einem vertikalen Bogen innerhalb des Schachtes nach oben geführt und durch einen Gegenbogen auf die Regelgrabentiefe hochgeführt. Durch die exzentrische Lage der Muffen im Verhältnis zu der Tunnelachse bei allen Systemen an der Muffengrube M_1_1 und bei System A von A-Nord an der Muffengrube M_2_0, ist es erforderlich, die Kabelschutzrohranlage schon im Schacht beim Hochführen so auszurichten, dass die Kabelschutzrohranlage in Richtung der Muffengruben ausgerichtet wird. Die Herausführung der Kabelschutzrohranlage in Richtung der Tunnelachse ist nicht möglich, da die Biegeradien der Kabelschutzrohre größer ausgeführt werden müssen, als es in einer offenen Kabelverlegung möglich wäre. Der ursprünglich geplante Verlauf der Trassenachse zwischen dem Tunnelbauwerk des ESK ist sowohl im Anschluss an die Muffengruben M_1_1 für alle vier Systeme als auch im Anschluss an die Muffengrube M_2_0 für das System A von A-Nord somit nicht mehr realisierbar. Unter Beibehaltung der Lage der Muffe, ist es daher erforderlich die Trassenachse zwischen SL001_0+395 bis SL001_0+430 (alle vier Systeme) und zwischen SL002_0+135 bis SL002_0+170 (nur System A von A-Nord) räumlich leicht zu verschieben.

Die betroffenen Flurstücke (vgl. Unterlage C2.2) in der Gemarkung Widdelswehr befinden sich im Eigentum der Vorhabenträger. Ebenfalls befindet sich die einzige betroffene Infrastruktur – der Graben mit der Ordnungsnummer 70 – im Eigentum der Vorhabenträger. Weitere betroffene Dritte gibt es nicht.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 und 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 1, 78 und 79 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für die Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath („A-Nord“), die Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Han-

ekenfähr („DolWin4“), Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste sowie die Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr („BorWin4“), Bestandteil Emden – Wietmarschen/Geeste, zuständig. Hieraus folgt auch ihre Zuständigkeit für diesen Änderungsbescheid.

2. Verfahren

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Unterlagen der Vorhabenträger vom 25.08.2026, zuletzt ergänzt am 11.09.2026, gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Eine Planänderung ist als unwesentlich i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.² Dies ist insb. dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.³ Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁴ Zu berücksichtigen sind weiterhin die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine Wesentlichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn die Änderung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.⁵

Hieran gemessen handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Änderung um eine unwesentliche Änderung i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG. Die Änderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang, Zweck und Auswirkungen der bereits festgestellten Vorhaben im Wesentlichen gleich. Die Änderung betrifft die temporäre Grabenverrohrung zur Realisierung der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 auf einer Länge von ca. 95 m sowie die Anpassung der Systemachsen der vier Systeme zwischen Muffe M_1_1 und dem Tunnelbauwerk am Ems-Seitenkanal sowie des Systems A von A-Nord zwischen dem Tunnelbauwerk am Ems-Seitenkanal und Muffe M_2_0. Die Änderung ist dementsprechend lokal begrenzt und auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen räumlich abgrenzbar. Die im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 vorgenommene generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt. Zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht auf die Umgebung sind ebenso wie

² Hier und nachfolgend zum Begriff der „unwesentlichen Änderung“ vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁴ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753).

⁵ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11.

zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten ausgeschlossen. Das Gesamtkonzept der planfestgestellten Vorhaben wird zudem nicht in Frage stellt.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Private Belange Dritter sind durch die vorliegende Planänderung nicht berührt. Wie die Vorhabenträger in der Unterlage „Beschreibung der 8. Planänderung“, Kapitel 3.3, S. 15 f., nachvollziehbar dargelegt haben, kommt es durch die beantragten Maßnahmen lediglich zu einer geringfügigen Änderung der Lage des Schutzstreifens. Die von der Planänderung betroffenen Flächen gehören den Vorhabenträgern. Eine neue bzw. stärkere Betroffenheit von Dritten i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG ergibt sich aus der veränderten Bauweise nicht.

Die Infrastrukturen, die von der Planänderung berührt werden, werden in der Unterlage „Beschreibung der 8. Planänderung“, Kapitel 3.2, S. 15 sowie in Unterlage D1.2 (Kreuzungsverzeichnis) benannt. Die betroffene Infrastruktur befindet sich im Eigentum der Vorhabenträger, so dass das in § 76 Abs. 2 VwVfG enthaltene Zustimmungserfordernis hier nicht relevant wird.

Eine darüber hinausgehende Berührung der Belange Dritter, die der Planänderung nicht zugestimmt hätten, kann nicht festgestellt werden. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nach den Umständen dieses Einzelfalls nicht geboten (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG).

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitungen, deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG), mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als 8. Planänderungsbescheid.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die verfahrensgegenständliche Planänderung – temporäre Grabenverrohrung innerhalb der Planfeststellungsgrenzen zur Realisierung der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 zwischen SL002_0+166 und SL002_0+262 sowie die Anpassung der Systemachsen der vier Systeme zwischen SL001_0+395 und SL001_0+430 sowie des Systems A von A-Nord zwischen SL002_0+135 und SL002_0+170 – stellt ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Satz 1 Nr. 2 einschlägig, da es

sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziffer 19.11 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorhabenträger sind entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist durch die Unterlage „Anlage 01 – Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG“ geschehen.

Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch die temporäre Grabenverrohrung innerhalb der Planfeststellungsgrenzen zur Realisierung der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 sowie die Anpassung der Systemachsen der vier Systeme zwischen SL001_0+395 und SL001_0+430 sowie des Systems A von A-Nord zwischen SL002_0+135 und SL002_0+170 kommt es zu keiner Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs des Vorhabens. Die Trassenführung und die temporär benötigte Arbeitsfläche werden nicht, die Lage des Schutzstreifens nur geringfügig verändert.

Die Planänderung zur Gewässerverrohrung führt zu keinen Veränderungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen für die Schutzgüter. Die Anpassung der Systemachsen und die damit einhergehende geringfügige Änderung des Schutzstreifens führen ebenfalls zu keinen Veränderungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden in Unterlage F1.1 der Unterlagen nach § 21 NABEG für das Teilschutzgut Pflanzen (Verlust von Feucht-/ Nasswiesen) und für die Schutzgüter Menschen (Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Schallimmissionen), Fläche (dauerhafte Flächeninanspruchnahme für unterirdische Bauwerke auf landwirtschaftlichen Flächen), Boden (Funktionsbeeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden und sulfatsaurer Böden) und Wasser (Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung, Mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes und Querung von Fließgewässern) erhebliche Umweltauswirkungen mit bis zu mittlerer Intensität bewertet.

Durch die Planänderung werden die Auswirkungen der Vorhaben auf den Boden-Wasser-Haushalt nicht verändert. Für den durch die Grabenverrohrung betroffenen Oberflächenwasserkörper „DE-NIAT0100006nik“ ergibt sich keine Änderung der Betroffenheit durch die Planänderung.

Für die allgemeine Vorprüfung hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträger offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Merkmale der Vorhaben ändern sich bis auf die Verschiebung der Systemachsen bei beiden Muffen nicht, da sich zwar die Lage, aber nicht die Vorhaben ändern. Das gleiche gilt für die Grabenverrohrung. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Beschreibung der 8. Planänderung, Kap. 5.6.4) kommen auch weiterhin zum Einsatz. Die planfestgestellten Maßnahmen werden entsprechend ihrer Notwendigkeit umgesetzt. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelagerten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Unterlage F1.1) miteinbezogen.

Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die verfahrensgegenständliche Planänderung auftreten. Die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Emden haben im Rahmen der Abstimmung gegenüber den Vorhabenträgern, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt, keine Bedenken geäußert und stimmen der Änderung zu.

Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, vgl. Anlage 01 des Antrags.

- **Merkmale der Vorhaben**

Durch das Änderungsvorhaben werden die Merkmale der planfestgestellten Vorhaben in ihrer Ausgestaltung, insb. hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien, nicht und in ihrer Lage nur unwesentlich verändert. Durch die Planänderung werden natürliche Ressourcen in gleichem Umfang genutzt, da die Grabenverrohrung und die Systemverschiebungen zu keinen Veränderungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen führen. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt NDS1 sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die übrigen Kriterien aus Nrn. 1.4-1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert oder werden nicht berührt.

- **Standort der Vorhaben**

Der verfahrensgegenständliche Bereich der Planänderung sowohl nördlich wie südlich des Ems-Seitenkanals ist durch Acker, Grünland und Verkehrsfläche (Unterlage F1.6 der Unterlagen nach § 21 NABEG) geprägt. Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes weist bei einer konsequenten Anwendung des Bodenschutzkonzeptes (Unterlage J3) aufgrund seiner Qualitätskriterien eine schnelle Regenerierbarkeit auf. Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch die Planänderung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss nicht eingeschränkt.

Die Planänderung befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Untere Ems rechts“ (EG WRRL-Bezeichnung: DE_GB_DENI_39_09). Dieser befindet sich in einem guten mengenmäßigen Zustand und weist keine signifikanten Belastungen auf. Die Grabenverrohrung betrifft den Oberflächenwasserkörper „DE-NIAT0100006nik“.

Hierzu gibt es keine Angaben zum Ökologischen Potenzial oder zum chemischen Zustand (Stoffe mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen).

Die Kriterien Nrn. 2.3.1-2.3.11 der Anlage 3 UVPG bzw. die dort aufgeführten zu prüfenden Gebiete und anderen Sachverhalte, werden mit Ausnahme der oben angegebenen Grund- und Oberflächenwasserkörper nicht berührt.

Darüber hinaus haben die Vorhabenträger die Planänderung mit der Unteren Natur-schutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abgestimmt.

- **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Der Bereich der Planänderung liegt in der Gemarkung Widdelswehr, Stadt Emden, im Naturraum „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“, Teil-Naturraum „Ems-marschen“, einem hauptsächlich landwirtschaftlich geprägten Naturraum mit geringer Reliefierung und einer geringen Anzahl an prägenden Gehölzelementen. Die Art der Auswirkungen ändert sich durch die Verschiebung der Systemachsen und der Grabenverrohrung nicht. Für die Planänderung gelten weiterhin die planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Unterlage F4.6). Zusätzliche Maßnahmen, um Umweltauswirkungen wirksam zu vermindern, sind infolge der Planänderung nicht erforderlich. Das Kriterium Nr. 3.2 ist nicht berührt und die Kriterien Nrn. 3.3 bis 3.6 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert.

c) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie von den Vorhabenträgern nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die verfahrensgegenständliche Planänderung – temporäre Grabenverrohrung innerhalb der Planfeststellungsgrenzen zur Realisierung der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 sowie die Anpassung der Systemachsen der vier Systeme zwischen SL001_0+395 und SL001_0+430 sowie des Systems A von A-Nord zwischen SL002_0+135 und SL002_0+170 – keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass *keine* UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffern B.IV.1.a) und B.IV.1.b) des Ausgangsbeschlusses verwiesen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die durch die 8. Planänderung geänderten Vorhaben genügen den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Die Einschätzung der Vorhabenträger hinsichtlich ausbleibender Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die 8. Planänderung ist plausibel (vgl. Unterlage „Beschreibung der 8. Planänderung“, Kap. 5.6.4, S. 21, i. V. m. Kap. 5.6.1, S. 20 f.). So führt die temporäre Grabenverrohrung innerhalb der Planfeststellungsgrenzen zur Realisierung der Baueinrichtungsfläche an der Muffe M_2_0 nachvollziehbar zu keiner Veränderung der Eingriffsbeurteilung und zugehöriger Kompensationserfordernisse. Da es durch die temporäre Grabenverrohrung sowie die geringe Anpassung der Systemachsen bzw. des Schutzstreifens zu keiner Veränderung der Baubedarfsflächen kommt und die Anpassung des Schutzstreifens zu keinen dauerhaften Auswirkungen auf Biotoptypen führt, konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass kein Anpassungsbedarf im Hinblick auf Unterlage F4.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) i. V. m. den Unterlagen F4.3 erforderlich ist. Lediglich die Darstellung der sich ändernden Schutzstreifen und die Änderung der schraffierten Fläche für „temporäre bauzeitliche Inanspruchnahme: Bauwerke, Lagerflächen“ führen zu einer Änderung in der Darstellung der Unterlagen F4.5 und F4.6 (jeweils Blatt 6 & 7). Diese verlangen aber keine veränderte Beurteilung des Eingriffs.

Die mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Vermeidungs-, Minderungs-, Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen bleiben durch die Planänderung unverändert bestehen. Die Vorhabenträger kommen somit nachvollziehbar zum Ergebnis, dass zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung i. S. d. § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht erforderlich sind.

Auch den Vorgaben des Wasserrechts wird weiterhin genügt, da die Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 BBPlG mit den rechtlichen Anforderungen an die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG und § 57 NWG vereinbar sind. Im Bereich der 8. Planänderung erfolgt – zusätzlich zu den im Ausgangsbeschluss genehmigten – eine weitere Verrohrung eines nicht klassifizierten Grabens (vgl. Unterlage H1.3, Kap. 5.2, Tab. 5-2, Nr. 85).

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG der Genehmigung. Die Genehmigung darf nach § 57 Abs. 2 NWG nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Im Vorfeld der Planungen fand eine Abstimmung mit der mit wasserrechtlichen Belangen befassten Unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde der Stadt Emden statt, die ihre Zustimmung zu der geplanten temporären Verrohrung des Entwässerungsgrabens erklärt hat.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Verrohrung als bauliche Anlage i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG zu qualifizieren ist. Der Anlagenbegriff erfordert danach eine auf gewisse Dauer geschaffene Einrichtung mit wasserwirtschaftlicher Relevanz. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Durch die Errichtung der Verrohrung sind schädliche, baubedingte Gewässerveränderungen wie z. B. solche durch Setzungen oder komprimierte Böden nicht grundsätzlich auszuschließen. Die gesamte Baumaßnahme ist aber temporär und nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand wiederhergestellt. Durch die Maßnahme sind daher bei sach- und fachgerechter Ausführung keine negativen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der von den Vorhabenträgern vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser nach Ende der Bauphase zu erwarten (vgl. Unterlage F4.1 des Ausgangsbeschlusses, Kap. 5.2.2.3 und 5.2.2.4).

Während der Bauphase bleibt aufgrund der Dimensionierung der Verrohrung ein ausreichender Wasserabfluss bestehen. Nach dem Rückbau der Anlagen wird ein dem Ursprung entsprechender Zustand der Gewässer wiederhergestellt. Durch den Bauablauf und die durch die Vorhabenträger dargestellten Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlage die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt. Es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird allenfalls zeitweilig erschwert; dies wird aber auf das unvermeidbare Maß, auch mittels Maßnahmen und im Ausgangsbeschluss angeordneter Nebenbestimmungen, reduziert (vgl. Unterlage H1.3, S. 16).

Die mit dem Ausgangsbeschluss erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Das gilt auch für die dort angeordneten Nebenbestimmungen. Weitere zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG).

Danach erweist sich der festgestellte Plan auch in der geänderten Form als abwägungsgerecht. Die im Ausgangsbeschluss vom 21.08.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die verfahrensgegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Die Planänderung berührt keine Drittinfrastrukturen/ Leitungen. Der Graben mit der Ordnungsnummer 70 befindet sich im Eigentum der Vorhabenträger. Durch diese Planänderung werden nicht neue oder stärkere Betroffenheiten ausgelöst. Die betroffenen Flurstücke, auf

denen die Planänderung stattfindet, befinden sich ebenfalls im Eigentum der Vorhabenträger.

Schließlich ergeben sich auch aus den Vorgaben des Bodenschutzes keine Genehmigungshindernisse für die Planänderung. Die Grabenverrohrung führt zu keiner Veränderung der bodenschutzrechtlichen Beurteilung.

d) Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen die geänderten Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der Vorhaben mit den verfahrensgegenständlichen Änderungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit den Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben werden dieser Planänderungsbescheid sowie die unter Ziffer A.II dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nds1, www.netzausbau.de/vorhaben78-nds1 und www.netzausbau.de/vorhaben79-nds1 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 02.10.2026

Im Auftrag




Marc Otto

Abteilung Ausbau Stromnetze, Ref 802

Gz. 802 – 6.07.01.02/1-2-1 PÄ X#3